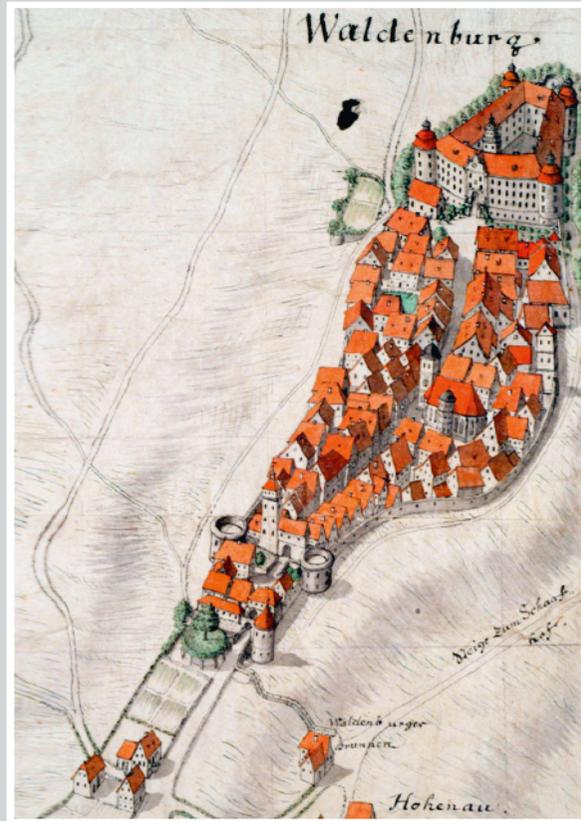


RESIDENZFORSCHUNG



IN DER RESIDENZSTADT

Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher
und höfischer Repräsentation

Herausgegeben von
Jan Hirschbiegel und Werner Paravicini
in Zusammenarbeit mit
Kurt Andermann



THORBECKE

IN DER RESIDENZSTADT

Akademie der Wissenschaften zu Göttingen

RESIDENZENFORSCHUNG

NEUE FOLGE: STADT UND HOF

Band 1



Ostfildern
Jan Thorbecke Verlag
2014

IN DER RESIDENZSTADT

Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher
und höfischer Repräsentation

1. Atelier
der neuen Residenzen-Kommission
der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen
veranstaltet mit dem Hohenlohe-Zentralarchiv
Neuenstein, 20.–22. September 2013

Herausgegeben von
Jan Hirschbiegel und Werner Paravicini
in Zusammenarbeit mit
Kurt Andermann



Ostfildern
Jan Thorbecke Verlag
2014

Das Vorhaben „Residenzstädte im Alten Reich (1300-1800). Urbanität im integrativen und konkurrierenden Beziehungsgefüge von Herrschaft und Gemeinde“ wird als Vorhaben der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen im Rahmen des Akademienprogramms von der Bundesrepublik Deutschland und vom Land Schleswig-Holstein gefördert.

Den Druck dieses Bandes ermöglichten Spenden des Landratsamtes des Hohenlohekreises, der Stiftung des Hohenlohekreises und der Sparkasse Hohenlohekreis.

Umschlagabbildung: Schloss und Stadt Waldenburg (1784). Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein GA 100 Nr. 395: Große Hohenlohische Forstkarte. Ausschnitt (siehe den Beitrag von Kurt Andermann, Abb. 9).

Für die Schwabenverlag AG ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-4530-3

Inhalt

Vorwort	7
---------------	---

Werner Paravicini

Krieg der Zeichen? Funktionen, Medien, Formen bürgerlicher und höfischer Repräsentation in Residenzstädten des Alten Reichs. Einführung und Zusammenfassung	11
---	----

Kurt Andermann

Viele Herren – viele Schlösser. Residenzstädte im Hohenlohischen	35
---	----

SEKTION I: DIE STADT ALS REPRÄSENTATIONSRAUM

Sascha Köhl

Idealresidenzen <i>en miniature</i> ? Kleinstädtische Herrschaftszentren in den Niederlanden um 1500	51
---	----

Christof Paulus

<i>Vnnser statt.</i> Herzogsstadt und städtischer Hof im spätmittelalterlichen München	71
---	----

Thomas Martin

<i>ein lichter Punkt in einem so felsig waldigen Lande.</i> Die Residenzstadt Saarbrücken	87
--	----

Christian Katschmanowski

Die Stadt als fürstliche Projektionsfläche? Die Organisation des bürgerlichen und höfischen Bauwesens im frühneuzeitlichen Mainz	95
--	----

Heiko Laß

Stadtkirchen und Hofkirchen im residenzstädtischen Kontext der Frühen Neuzeit	111
--	-----

SEKTION II: STÄDTISCHE UND HÖFISCHE REPRÄSENTATIONSMEDIEN

Christian Hagen

Vom Stadttor zum Wappenturm.

Über Gestaltung, Funktion und Wahrnehmung eines repräsentativen

Bauwerks in der Residenzstadt Innsbruck 131

Ines Elsner

Die Celler Silberkammer und das Huldigungssilber der Herzöge von

Braunschweig-Lüneburg 145

SEKTION III: SOZIALE GRUPPEN IN DER STADT

Jean-Dominique Delle Luche

Schützenfeste und Schützengesellschaften in den Residenzstädten:

Konfigurationen zwischen Stadt und Fürsten im 15. und 16. Jahrhundert

(Pforzheim, Würzburg, Ansbach, Stuttgart) 157

Julia Brenneisen

hals starrige, wiederspenstige, unchristliche Bürger.

Herzog und städtischer Rat zwischen Konflikt und Konsens im

Umgang mit Armut 175

Michael Hecht

Konsensstiftung und Integration durch symbolische Praktiken:

Rituale der städtisch-höfischen Interaktion in Halle an der Saale

(15.–17. Jahrhundert) 195

Autorinnen, Autoren und Herausgeber 217

Abbildungen 221

Stadtkirchen und Hofkirchen im residenzstädtischen Kontext der Frühen Neuzeit

HEIKO LASS

Einleitung

In den frühneuzeitlichen Hofkirchen trafen Hof- und Stadtgesellschaft auf eine sonst nicht übliche Art auf engstem Raum zusammen. Obwohl ihre Mitglieder als Gläubige vor Gott prinzipiell gleich waren, wurde das ständische System auch im Sakralraum abgebildet. Gerade in lutherischen Territorien mit landesherrlichem Summepiscopat ist dieses Phänomen zu beobachten. Das kann auch nicht verwundern, da bereits Luther selbst die Stellung des Fürsten in keiner Weise in Frage gestellt, sondern vielmehr eine Gehorsamsethik gegenüber der weltlichen Obrigkeit etabliert hatte. *Ein Fürst lest für ihn die knie beugen, Kredentzen, darumb, das Gott inen in das Amt gesetzt hab, und Gott hat die ehrerbietung gebotten und, wen du ehrest, die hoher sind denn du, so ehrstu gott selbst in denselbigen personen.* Nur im Geist sei der Gläubige frei. Doch hat Luther nie einen kirchenrechtlichen Dirigismus oder ein landesherrliches Kirchenregiment gewünscht, sondern ganz klar eine Trennung von Kirche und Staat favorisiert, aber wenig Erfolg mit seinen Einsprüchen gehabt. Vielmehr wurde aus der fürstlichen Aushilfe, wie Luther sie gewünscht hatte, eine grundsätzliche und auf Dauer angelegte fürstliche Aufsichtsaufgabe über die Kirche. Erst 1919 erfolgte durch die Weimarer Verfassung endgültig eine Trennung von Staat und Kirche in Deutschland. Der Notepiskopat der Fürsten überwiegt zuvor nicht etwa die von den katholischen Bischöfen ehemals wahrgenommenen Aufgaben an die evangelischen Landesherrn; er zielte auch nicht auf das Hirtenamt, sondern auf den Patronat des Landesherrn. Durch den Ausfall des Bischofs wurde der Landesherr zum Patron über alle Pfarrkirchen¹.

¹ Zum Sakralrecht protestantischer Herrscher vgl. LIEBERMANN, Hans: Untersuchungen zum Sakralrecht des protestantischen Herrschers, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kam. Abteilung 61 (1941) S. 311–383; KRUMWIEDE, Hans-Walter: Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregimentes in Kursachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel, Göttingen 1967, S. 49, 53, 117; DERS.: Wirkungen Luthers in der deutschen Geschichte, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 56 (1984) S. 1–29, hier S. 5f., 14f.; SCHMIDT, Heinrich: Kirchenregiment und Landesherrschaft im Selbstverständnis niedersächsischer Fürsten des 16. Jahrhunderts, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 56 (1984) S. 31–58, hier S. 36, S. 52; ELLWARDT, Kathrin: Kirchenbau zwischen evangelischen Idealen und absolutistischer Herrschaft. Die Querkirchen im hessischen Raum vom Reformationsjahrhundert bis zum Siebenjährigen Krieg, Petersberg 2004, S. 162–166. Luthers Zitat: Martin Luther: der 117. Psalm ausgeleget. 1530, in: D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe. Schriften, Bd. 31/1, Weimar 1913, S. 219–257, hier S. 246, zit. nach

Im Zusammenhang mit der Architektur eines protestantischen Landesherrn bedeutet der Summespicopat, dass der Herrscher nicht nur für die weltlichen, sondern auch für die geistlichen Bauaufgaben zuständig war. Die Landesherrschaft war in die Lage versetzt, auch den Kirchenbau für die eigene Selbstdarstellung zu nutzen. Neben die geistlichen Aufgaben der Sakralarchitektur traten die der Visualisierung des Landes und seiner Dynastie: Die Ausstattung der Kirchen wurde in den Dienst der Fama der Herrschaft gestellt. Hierzu gehört vor allem der Herrschaftsstand², hierzu gehören aber auch Grablegen mit Epitaphien³, hierzu gehören Wappen, Namensnennungen, Inschriften u. ä., die auf die Landesherrschaft verwiesen⁴. Eine Stadt konnte ihre Haupt- oder Pfarrkirche zur Selbstdarstellung kaum noch nutzen, wenn sie ein Landesherr als Hofkirche in Anspruch nahm.

Das Zusammentreffen der Gläubigen in Frühneuzeitlichen Gotteshäusern, die zugleich als Hof- und Stadtkirche genutzt wurden, ist meines Wissens bislang nicht eingehender untersucht worden. Erste Ansätze zur landesherrlichen Inanspruchnahme von evangelischen Kirchen an Residenzorten hat Kießling erstmals 1998 vorgenommen⁵. Darüber hinaus ist der Forschungsstand zu protestantischen Kirchen und ihrer Ausstattung jedoch sehr gut⁶. Auch liegen zu wichtigen Bauten fundierte Monografien und Einzeluntersuchungen vor⁷.

Unter einer Hofkirche wird im Folgenden eine städtische Pfarrkirche außerhalb des Schlossareals verstanden, in die auch die Mitglieder des Hofes eingepfarrt sind – im Idealfall

WEBER, Wolfgang: Honor, fama, gloria. Wahrnehmungen und Funktionszuschreibungen der Ehre in der Herrschaftslehre des 17. Jahrhunderts, in: Ehrkonzepte in der frühen Neuzeit, hg. von Sibylle BACKMANN u.a., Berlin 1998 (Colloquia Augustana, 8), S. 70–98, hier S. 80.

² KIESSLING, Gotthard: Der Herrschaftsstand. Aspekte repräsentativer Gestaltung im evangelischen Kirchenbau, München 1995 (Beiträge zur Kunstwissenschaft, 58).

³ TEBBE, Karin: Epitaphien in der Grafschaft Schaumburg. Die Visualisierung der politischen Ordnung im Kirchenraum, Marburg 1996 (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland, 18).

⁴ Auf derartige Phänomene ist bereits häufig verwiesen worden. Vgl. PÜTTMANN-ENGEL, Kristin: Schloßkapellen im Raum Westfalen 1650–1770, Bonn 1987 (Denkmalpflege und Forschung in Westfalen, 14), etwa S. 123. Die Herrschaftszeichen erscheinen bevorzugt an von der Landesherrschaft gestifteten Ausstattungsteilen wie etwa Altarretabel, Orgel oder Empore, aber auch am Außenbau, bevorzugt über den Portalen, vgl. KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2) S. 208.

⁵ KIESSLING, Gotthard: Die herrschaftliche Inanspruchnahme evangelischer Kirchen an Residenzorten, in: Die Künste und das Schloß in der frühen Neuzeit, hg. vom Thüringer Landesmuseum Heidecksburg Rudolstadt durch Lutz UNBEHAUN unter Mitarb. von Andreas BEYER und Ulrich SCHÜTTE, München u.a. 1998 (Rudolstädter Forschungen zur Residenzkultur, 1), S. 83–93.

⁶ WERNER, Herbert: Das Problem des protestantischen Kirchenbaus und seine Lösungen in Thüringen, Gotha 1933; POSCHARSKY, Peter: Die Kanzel. Erscheinungsform im Protestantismus bis zum Ende des Barocks, Gütersloh 1963; MAI, Hartmut: Der evangelische Kanzelaltar. Geschichte und Bedeutung, Halle/Saale 1969 (Arbeiten zur Kirchengeschichte und Religionswissenschaft, 1); WEX, Reinhold: Ordnung und Unfriede. Raumprobleme des protestantischen Kirchenbaus im 17. und 18. Jahrhundert in Deutschland, Marburg 1984 (Kulturwissenschaftliche Reihe, 2); PÜTTMANN-ENGEL, Schloßkapellen (wie Anm. 4); RASCHZOK, Klaus: Lutherischer Kirchenbau und Kirchenraum im Zeitalter des Absolutismus. Dargestellt am Beispiel des Markgraftums Brandenburg-Ansbach 1672–1791, Frankfurt am Main u.a. 1988 (Europäische Hochschulschriften. Reihe 23: Theologie, 328); Geschichte des protestantischen Kirchenbaues. Festschrift für Peter Poscharsky zum 60. Geburtstag, hg. von Klaus RASCHZOK und Reiner SÖRRIES, Erlangen 1994; KIESSLING Herrschaftssand (wie Anm. 2).

⁷ Diese werden im Folgenden an entsprechender Stelle angeführt.

einschließlich des Landesherrn⁸. Die Hofkirche unterscheidet sich von Sakralräumen im Schloss – den Schlosskapellen – und von Sakralbauten im Schlossareal – den Schlosskirchen. Hier trifft nur die höfische Gesellschaft aufeinander, es sei denn, städtische Bürger sind in Ausnahmefällen zum Schloss eingepfarrt und müssten zum Gottesdienst das Schlossareal aufsuchen⁹. Bei Hofkirchen ist es umgekehrt. Der Hof verlässt den Rechtsraum des Schlossareals und begibt sich in den Rechtsraum der Stadt. Und dann treffen Hof und Stadt zwangsweise aufeinander. In meinen Ausführungen beschränkte ich mich auf Hofkirchen in Residenzstädten – denn es gab derartige Bauten durchaus auf dem Lande in Flecken oder Dörfern¹⁰. Doch nur in der Residenz sind sowohl städtische Bürger als auch Mitglieder des Hofes nach derselben Kirche eingepfarrt. Auf dem Lande war der Hof nur Gast.

Die Landesherrschaft okkupiert zu Beginn der frühen Neuzeit im Zuge der Reformation den ehemals eher städtisch dominierten Kirchenraum mittelalterlichen Ursprungs aufgrund des Patronatsrechts oder des übernommenen Bischofsamts. Dies ist aber nicht ein prinzipieller Bruch mit Geschichte und Tradition. Bereits gegen Ende des Mittelalters nahm die Inanspruchnahme städtischer Kirchen in Residenzen erheblich zu. Viele Fürsten suchten die Pfarrkirchen vor allem in der zweiten Hälfte des 14. und im 15. Jahrhundert zu Stiftskirchen umzuwandeln¹¹. Neu ist in protestantischen Kirchen, dass sie zum Ort des Zusammenkommens aller Untertanen wurden, da es eine gesetzliche Verpflichtung zum Gottesdienstbesuch gab¹². Der Sakralraum nahm damit nicht nur die geistliche, sondern auch die weltliche Gemeinde auf. Es bot sich daher an und wurde auch so praktiziert, von der Kanzel aus obrigkeitliche Verordnungen zu verlesen¹³.

Im Rahmen dieser Abhandlung ist es nicht angebracht, genauer auf die Art und Weise landesherrlicher Selbstdarstellung im Kirchenraum einzugehen. Es sollen vielmehr jene Bereiche fokussiert werden, die Landesherrschaft und Stadt bzw. Hofgesellschaft und Bürgertum im Rahmen der damals geltenden ständischen gesellschaftlichen Ordnung in der Kirche optisch sichtbar machten. Trotz des schlechten Erhaltungszustandes oder gänzli-

8 Diese Definition ist ein Arbeitsinstrument und nicht aus zeitgenössischen Definitionen abgeleitet. Vielmehr ist für die betrachteten Objekte zu konstatieren, dass eine kirchenrechtliche Unterscheidung zwischen Kapelle und Kirche im protestantischen Bereich nicht bestand. Vgl. LASS, Heiko: Jagd- und Lustschlösser. Kunst und Kultur zweier landesherrlicher Bauaufgaben. Petersberg 2006, S. 144 mit weiteren Nachweisen.

9 Zu diesen Ausnahmen gehörte die Ludwigsburger Schlosskapelle. Vgl. ESBACH, Ute: Die Ludwigsburger Schloßkapelle. Eine evangelische Hofkirche des Barock. Studien zu ihrer Gestalt und Rekonstruktion ihres theologischen Programms, Worms 1991 (Manuskripte für Kunstwissenschaft in der Wernerschen Verlagsgesellschaft, 38), S. 487, Anm. 182.

10 Diese habe ich für Thüringen 2006 vorgestellt. Vgl. LASS, Jagdschlösser (wie Anm. 8) S. 152–156.

11 REITEMEIER, Arnd, Hof und Pfarrkirche der Stadt des späten Mittelalters, in: Der Hof und die Stadt. Konfrontation, Koexistenz und Integration im Verhältnis von Hof und Stadt in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Werner PARAVINICI und Jörg WETTLAUFRER, Ostfildern 2006 (Residenzenforschung, 20), S. 175–182, hier S. 177 (Wertheim, St. Maria).

12 WEX, Ordnung (wie Anm. 6) S. 133.

13 TEBBE, Epitaphien (wie Anm. 3) S. 126. Vgl. KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2) S. 101f.; WEX, Ordnung (wie Anm. 6) S. 134; RASCHZOK, Kirchenbau (wie Anm. 6) S. 143–144, der dies für Brandenburg-Ansbach herausgearbeitet hat.

chen Verlusts der meisten frühneuzeitlichen Kirchengestaltungen¹⁴ können anhand von Archivalien und historischen Berichten eindeutige Ergebnisse herausgearbeitet werden. Meinen Schwerpunkt werde ich auf vier Punkte legen: Das Zusammenwirken von Landesherrschaft und Stadt bei der Neuerrichtung und/oder gemeinschaftliche Neuausstattung von Kirchen, die Abbildung der ständischen Gesellschaft im Kirchengestühl, die Nutzung der Kirche als Grablege und den Weg und Zugang zur Kirche.

Kirchenneubauten und -neuausstattungen

Bei Neubauten ging die Initiative im Allgemeinen auf die Landesherrschaft zurück¹⁵. Manchmal wurde dieser Umstand jedoch anders formuliert. Als an Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg 1604 ein Gesuch um einen Kirchenneubau vom Rat der Stadt gelangte, hieß es, dass der Landesherr selbst geäußert habe, dass die bestehende Kirche zu klein sein¹⁶. In Bückeburg ließ Graf Ernst von Schaumburg im Zug der Erhebung Bückeburgs zur neuen Residenz die Hof- und Stadtkirche 1611–1615 auf eigene Kos-

14 Als Beispiele seien genannt: Bückeburg, wo die Kirche 1895 umgestaltet und vor allem die Grabplatten vom Boden entfernt und die Grüfte teilweise verfüllt wurden (ALBRECHT, Thorsten: Die Bückeburger Stadtkirche. Ein bedeutendes Beispiel der deutschen Spätrenaissance, Petersberg 1999, S. 98), Celle, dessen Kirche ebenfalls in mehreren Schüben seit 1834 umgestaltet wurde und seiner Gräber verlustig ging (Stadt Celle, bearb. von Heinrich SIEBERN, Hannover 1937 [Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover, 21], S. 22; MAEHNERT, Sabine: Die Celler Stadtkirche als Bestattungsraum, in: Beiträge zum 700-jährigen Jubiläum der Stadtkirche St. Mairén, Celle 2008 [Celler Chronik, 15], S. 43–62, hier S. 47, S. 54), Lauenburg, wo bereits 1827 fast alle Einbauten, die auf die Landesherrschaft verwiesen einschließlich des landesherrlichen Erbbegräbnisses, beseitigt wurden (Bauer, Bürger, Edelmann. 400 Jahre Union der Ritter- und Landschaft 1585–1985, bearb. von Hans-Georg KAACK, Ratzeburg 1985, S. 119–124), Schwaigern, wo nach ersten Verlusten im 19. Jahrhundert eine regelrechte Zerstörung der historischen Strukturen erfolgte (WALDBAUR, Alfred Heinrich: Die Stadtkirche in Schwaigern, [Schwaigern] 1910, S. 12–15, 28; GRÄF. Hartmut: Unterländer Altäre 1350–1540. Eine Bestandsaufnahme. Städtische Museen Heilbronn, Heilbronn 1983 [Heilbronner Museumsheft, 2], S. 173–178; CLEMENT, Werner: Evangelische Stadtkirche Schwaigern, Regensburg 2000 [Schnell Kunstführer, 2453], S. 22f.) und Stadthagen, wo zumindest ein teilweiser Ausstattungsverlust zu beklagen ist und die Objekte umgestellt wurden (TEBBE, Epitaphien [wie Anm. 3] S. 242).

15 Der Landesherr (nicht die Landesherrschaft) war der Bauherr der Kirchen. Vgl. ELLWARD, Kirchenbau (wie Anm. 1) S. 166–168. In vorreformatorischer Zeit hatten Landesherr und Stadt oft gemeinsam agiert wie etwa in Schwaigern 1514, vgl. EITLINGER, Bernhard: Sporer und die Stadtkirche in Schwaigern, in: Jahrbuch für schwäbisch-fränkische Geschichte. Historischer Verein Heilbronn 34 (2001) S. 21–89, hier S. 27–38.

16 THIES, Harmen: Zu Bau und Entwurf der Hauptkirche Beatae Mariae Virgnis, in: Die Hauptkirche Beatae Mariae Virginis Wolfenbüttel, Hannover 1987 (Forschungen der Denkmalpflege in Niedersachsen, 4), S. 38–78, hier S. 40f.; MAYER, Helmut: Von der Gemeinde der »Heinrichstadt« zur Hauptkirchengemeinde, in: Die Hauptkirche Beatae Mariae Virginis Wolfenbüttel, hg. von Hans-Herbert MÖLLER, Hannover 1987 (Forschungen der Denkmalpflege in Niedersachsen, 4), S. 25–30, hier S. 25. – Von dem Bau der Neuen Heinrichstädtischen Kirche Beatae Mariae Virginis seit Anno 1604 bis hierher (1725) überhaupt und von den Bau- und Besserungskosten insbesondere. Auszug aus dem Corpus Bonorum der Hauptkirche BMV Wolfenbüttel, verfaßt von Christoph Woltereck in den Jahren 1724–1725, bearb. von Rolf-Jürgen GROTE und Hermann KUHR, in: Hauptkirche Beatae Mariae Virginis Wolfenbüttel (wie diese Anm.) S. 254–309, hier S. 257.

ten errichten, um sie anschließend der Gemeinde zu schenken¹⁷. Ähnlich agierten knapp 150 Jahre später die Grafen Erbach, die nach Errichtung eines neuen Schlosses in Erbach 1736–1747–1750 auch eine neue Hof- und Stadtkirche errichten ließen, da der Vorgängerbau zu klein war. Das Projekt wurde als Fürsorge des Grafen für seine Untertanen verstanden¹⁸. In Hanau setzten die Grafen den Neubau der Pfarrkirche zur Stadt- und Hofkirche 1659–1664 gegen den Willen der Stadt durch¹⁹. Eher eine Ausnahme stellte das Vorgehen des Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz dar, der in Mannheim im Schlossareal eine Schlosskirche – die Eintrachtskirche – errichten ließ und sie zugleich zur städtischen Pfarrkirche bestimmte. Die Kosten wurden aus der fürstlichen Kasse bestritten²⁰.

Die Landesherrschaft konnte durchaus rigoros in die Gemeinde eingreifen, wenn sie meinte, eine neue Hofkirche zu benötigen. Gefragt wurden weder Gemeinde noch Rat. Als die Fürsten von Nassau Kirchheimbolanden 1737 zur zweiten Landesresidenz erhoben, wurde die Pfarrkirche St. Peter 1738 kurzerhand an die reformierte Gemeinde verkauft und von der Kaufsumme 1739–1744 die neue Hof- und Stadtkirche St. Paul für die lutherische Gemeinde errichtet²¹. In Berlin bestimmte der Kurfürst 1608 den so genannten Berliner Dom zur obersten Pfarrkirche der Stadt Cöln um sie nach der Konversion des Kurfürstenhauses zum reformierten Bekenntnis 1632 zur Pfarrkirche der Reformierten zu bestimmen²².

Auch in Fragen von Umbau und Neuausstattung war meist ausschließlich die Vorstellung des Landesherrn maßgeblich. In Meiningen ließ der Herzog aus der Stadt- und Hofkirche 1683 die alte Orgel verkaufen, ohne den Rat zu fragen oder Ersatz zu haben. Die neue Orgel traf erheblich später ein²³. Doch konnte man sich auch verständigen wie in Celle, wo sich Landesherr und Stadt die Neuausstattung 1679–1698 teilten. Die Entscheidung für den Umbau ging dabei vom Rat aus, der aber die Stuckateure des Landesherrn beschäftigte, die auch bei der Neuausstattung des Residenzschlosses tätig waren. Der im Besitz des Landesherrn befindliche Hohe Chor wurde im Auftrag des Fürsten neu ausgestattet²⁴. In Coburg wusste der Rat der Stadt 1619 mit Hinweis auf die Kosten in seinem Sinne unnötige – vom Landesherrn aber gewünschte – Neuausstattungen auch zu verhindern²⁵. Derartiges war aber eher die Ausnahme.

Das leitet zu der Frage über, wer denn die Ausstattungen der Hofkirchen bezahlte. Oft war es so, dass im Rahmen von Neuausstattungen der Landesherr als Patronatsherr Un-

17 KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2) S. 161–163, S. 24 f. zu Bückeburg: ALBRECHT, Stadtkirche (wie Anm. 14) S. 15, 22.

18 ELLWARDT Kirchenbau (wie Anm. 1) S. 78f., 192–195, 233–235.

19 Ebd., S. 236–238.

20 WEX, Ordnung (wie Anm. 6) S. 94–115.

21 ELLWARDT, Kirchenbau (wie Anm. 1) S. 54–59, S. 242f.; DIES.: Der nassau-weilburgische Residenzkirchentypus: Weilburg und Kirchheimbolanden, in: Julius Ludwig Rothweil und die Architektur des 18. Jahrhunderts, hg. von Birgit KÜMMEL und Ulrich SCHÜTTE, Bad Arolsen u.a. 2006, S. 65–74, hier S. 69–71.

22 KLINGENBURG, Karl-Heinz: Der Berliner Dom, 3. Aufl., Berlin u.a. 1992, S. 22. Damals erfolgte eine rechtliche Trennung von der Schlosskirche, ebd., S. 23.

23 SCHNEIDER, Hannelore: Die Meininger Stadtkirche, Meiningen 2004, S. 42.

24 Stadt Celle (wie Anm. 14) S. 21f.

25 TEUFEL, Richard: Die Moritzkirche zu Coburg, Lichtenfels 1965, S. 60.

terhaltung und Ausstattung des Chors sowie die Prinzipalstücke finanzierte, die Gemeinde aber den Rest. Meist mussten die Kosten aber Stadt und Gemeinde tragen oder es wurden Kollekten erhoben. In Wolfenbüttel gab es von Anbeginn an ein eigenes so genanntes Kollektenbuch, in das der Herzog sich aber sofort mit einer Spende von 3 000 Talern eintrug. Große Summen flossen dem Bau auch zu, ohne in den Büchern aufzutauchen²⁶. Auch in Celle gab es ein derartiges Buch, in das ebenfalls als erstes der Herzog verzeichnet war – mit 1 000 Talern. Hinzu kamen seine Verwandtschaften, aber auch alle Celler Bürger, Straße für Straße und Haus für Haus verzeichnet²⁷. In Meiningen erging 1698 sogar der Aufruf zu einer Landeskollekte für die baufällige Stadt- und Hofkirche²⁸. Eine andere Möglichkeit wählte man in Gera, wo ab 1717 die notwendigen Mittel durch eine Sammlung in der Bevölkerung sowie eine landesherrlich genehmigte Lotterie aufgebracht wurden²⁹. Alles in Allem kann man konstatieren, dass der Landesherr überwiegend zwar bestimmte, was gebaut wurde, aber mit Ausnahme von Neubauten die Gemeinde üblicherweise zu bezahlen hatte.

Kirchengestühl

Diese Verteilung der Lasten spiegelt sich nicht in der Platzierung der Gemeindemitglieder in der Kirche wider. Hier erfolgte eine Abbildung der ständischen Gesellschaft. Die Hofkirche war im Gegensatz zur Schlosskapelle ein öffentlicher Raum. Hofgemeinde und Bürgergemeinde kamen hier zusammen oder waren sogar eine einzige Gemeinde. Die festgelegte Verteilung der Gläubigen auf das Gestühl erfolgte nach sozialhierarchischen und geschlechtsspezifischen Kriterien. Die Platzwahl war nicht frei. Kirchenstuhlordnungen legen die prinzipielle Verteilung der Gemeinde im Kirchenraum fest, konkrete Stühle, Stände oder Bänke mussten gekauft oder gemietet werden³⁰. Das Erstellen einer derartigen Sitzordnung war durchaus kompliziert, durfte sich doch niemand zurückgesetzt oder gar in seiner Ehre³¹ verletzt fühlen. Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz gründete für seine neu zu erbauende Eintrachtkirche eine eigene Kommission zur Erarbeitung einer Sitzordnung³² und Herzog Franz Josias von Sachsen-Coburg-Saalfeld überwachte die Verteilung der 225 Plätze in der Coburger Morizkirche sogar persönlich³³. Oft war die Nähe zum Stand des Landesherrn wichtiger als die zu Altar oder Kanzel. Die Gestaltung der Stände spiegelte bei hervorgehobenen Gemeindemitgliedern ihren Rang. Besonders hervorzuheben ist hier der landesherrliche Herrschaftsstand, daneben die Stände des Rats oder auch

26 THIES, Bau und Entwurf (wie Anm. 16) S. 41–45.

27 LEISTER, Dieter Jürgen: Die Stadtkirche als Celler Geschichtsdenkmal, Celle 1968, S. 5.

28 SCHNEIDER, Stadtkirche (wie Anm. 23) S. 42.

29 Vgl. HAHN, Ferdinand: Geschichte von Gera und dessen nächster Umgebung, 2 Bde., Gera 1855, Tl. 2, S. 729–732; MEISSNER, Hermann: Die Stadt Gera und das Fürstliche Haus Reuss i. L. Eine chronologische Zusammenstellung der in der Geschichte derselben vorgekommenen wichtigsten Ereignisse, Gera 1895, S. 419.

30 Mittendrin. 700 Jahre Stadtkirche St. Marien in Celle. Das Bilderbuch, Celle 2010, S. 26. Zu Herrschaftsständen vgl. auch ELLWARDT, Kirchenbau (wie Anm. 1) S. 169–174.

31 WEBER, Honor (wie Anm. 1).

32 WEX, Ordnung (wie Anm. 6) S. 101.

33 TEUFEL, Morizkirche (wie Anm. 25) S. 14.

in Universitätsstädten die der Professoren und Studenten. Ein Stuhlregister wurden teilweise bis in das 20. Jahrhundert geführt³⁴.

Der Herrschaftsstand präsentierte den Herrscher prinzipiell auf dreierlei Art: erstens mit Hilfe eines besonderen Schmucks, zweitens aufgrund einer bevorzugten und herausgehobenen Lage, drittens als Zentrum der Sitzordnung³⁵. Meist lag der Herrschaftsstand so, dass die Kanzel gut eingesehen werden konnte, ist doch im protestantischen Gottesdienst die Predigt wichtiger als die Handlung am Altar. Die Lage des Standes sollte darüber hinaus für den Landesherrn bequem und praktisch sein³⁶. Das bedeutet nicht, dass damit die Lage des Herrschaftsstandes in der Kirche eindeutig fixiert gewesen sei. Wie Gotthard Kießling dargelegt hat³⁷, befanden sich Herrschaftsstände über dem Eingang in die Kirche im Westen gegenüber dem Altar³⁸, im Osten über dem Altar³⁹, im Süden oder Norden in der Mitte der Kirche⁴⁰ oder direkt am Chor⁴¹. Sie konnten auch auf einem Lettner oder einer lettnerartigen Abschrankung zwischen Langhaus und Chor⁴² oder sogar im Chor selbst⁴³ positioniert sein. Wurde eine städtische Pfarrkirche Hofkirche, beanspruchte der Landesherr selbstverständlich für sich den besten Platz. Aus diesem Grund musste in Saalfeld 1677 der Ratsstand dem Herrschaftsstand weichen⁴⁴. Im Allgemeinen hatte das Herrscherpaar einen gemeinsamen Stand. Es gab jedoch Ausnahmen. So konnte die übliche Geschlechtertrennung auch im Herrschaftsstand greifen, es gab aber auch religiöse Gründe. In der 1677 begründeten Mannheimer Eintrachtskirche⁴⁵ befand sich der Stand des Landesherrn gleich am Triumphbogen auf der Südseite. Ihm gegenüber an der Nordseite saß seine Frau in einem Pendant⁴⁶. In Bückeberg wurde zusätzlich zum Herrschaftsstand an der Westseite 1733 gegenüber der Kanzel an der Südseite ein weiterer Stand errichtet, vermutlich für die lutherischer Gemahlin des reformierten Landesherrn⁴⁷.

34 Mittendrin (wie Anm. 30) S. 26

35 Vgl. KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2) S. 235. Doch ist der letzte Punkt nicht überzubewerten. Die Nähe der Dienerschaft folgte nicht nur gesellschaftlichen Hierarchien, sondern auch dem Gebot der Bequemlichkeit des Landesherrn. Denn am Herrschaftsstand *zu rechten Hand können die Domestiquen weibliches, und zur linken Hand die Domestiquen männliches Geschlechts, und wenn es nöthig zur Aufwartung parat seyn*, so PENTHER, Johann Friedrich: Collegium Architectonicum oder Anleitung zur Civil-Bau-Kunst. Göttingen 1738, S. 53.

36 STURM, Leonhard Christoph: Vollständige Anweisung Grosser Herren Palläste [...] anzuzeigen [...], Augsburg 1718, S. 30; PENTHER, Collegium (wie Anm. 35) S. 51, zit. nach KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2) S. 70.

37 KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2).

38 Weilburg, Bückeberg, Thurnau, Nachweise siehe unten.

39 Etwa in Harzgeorde, vgl. BECKMANN, Johann Christoph: Historie des Fürstenthums Anhalt, 7 Tle., Zerbst 1710, S. 162.

40 Weimar, Wolfenbüttel, Nachweise siehe unten.

41 Wolfenbüttel, Mannheim (Eintrachtskirche), Nachweise siehe unten.

42 KRAUSS, Ingo: Wie aus Sanct Mauritius Sanct Moriz wurde, Coburg 1930, S. 54.

43 Etwa in Meiningen, vgl. SCHNEIDER, Stadtkirche (wie Anm. 23) S. 42.

44 GROBE, Ludwig: Wagners Chronik der Stadt Saalfeld im Hzgt. Sachsen-Meiningen. Saalfeld 1867, S. 230; WERNER, Gerhard: Geschichte der Stadt Saalfeld, 2 Bde., Saalfeld 1996, S. 52.

45 WEX, Ordnung (wie Anm. 6) S. 94–115.

46 Ebd., S. 102, S. 105. Ebenso war es in Wolfenbüttel. Auch hier flankierten sie den Chor.

47 ALBRECHT, Stadtkirche (wie Anm. 14) S. 100.

Er diente auch später Familienmitgliedern der Fürstenfamilie⁴⁸. Die Lage des Herrschaftsstandes konnte sogar die übliche Ostung der Kirchen aufheben wie in Weilburg, wo aufgrund des Zugangs in den Herrschaftsstand an der Nordseite die Kirche selbst gesüdet wurde, damit der Stand dem Kanzelaltar direkt gegenüber zu stehen kam⁴⁹.

Die Lage des Herrschaftsstandes war durchaus nicht statisch, manchmal wechselte sie. In Wolfenbüttel befand sich der Herrschaftsstand anfänglich am Übergang vom Langhaus zum Chor. Als 1643 aber der neue Herzog August II. in seine neue Residenz einzog, erhielt er seinen Stand am nördlichen Eckpfeiler des Chores gegenüber der Kanzel. 1667 wurde er bereits wieder niedergelegt⁵⁰. So war die Lage des Herrschaftsstandes letztendlich immer an den Bedürfnissen des Herrschers orientiert. 1608 sollen sich in Celle Herzog Wilhelm und Herzogin Dorothea einen Doppelstuhl im Chor haben errichten lassen, da ihnen der Aufstieg in den Herrschaftsstand zu schwer war⁵¹. In Hanau ließen sich die Grafen in der Alten Johanniskirche 1727–1729 aus denselben Gründen ihren Stand in das Parkett verlegen und im Zuge dieser Maßnahmen gleich die ganze Kirche umgestalten und neu ausrichten – und zwar auf ihren Stand⁵².

In seltenen Fällen gab es zwei Herrschaften an einem Ort. Dann mussten beide auch in der Kirche mit einem eigenen Stand vertreten sein. In Thurnau wählte man die Lösung, 1701–1706 an der Westseite gegenüber dem Altar eine zweigeschossigen Stand errichten zu lassen, in dem die höherrangigen Grafen von Giech über den rangniederen Herren von Künßberg platziert wurden. Ihr Stand ist zudem etwas breiter und reicher im Dekor⁵³ (Abb. 1). In Schlitz verteilten sich die verschiedenen Linien der Schlitz gen. von Görz auf die Nord- und Südseite sowie die Chorapsis der Kirche⁵⁴.

Nach dem Landesherrn kamen in der Hierarchie der Zeit der Hof und der Adel. Im Allgemeinen wurden die wichtigsten Personen besonders nahe zum Herrscher gesetzt. So situierte man in Coburg 1601 die Kanzler und Räte unter dem Herrscher⁵⁵, und als im 18. Jahrhundert ein neuer Herrschaftsstand gebaut wurde, kamen Cavaliere und Damen über dem Landesherrn zu sitzen⁵⁶. So war es auch Rudolstadt⁵⁷. In Weilburg saßen dem hingegen die Lakaien über dem Fürsten⁵⁸. In der Alten Johanniskirche in Hanau wurde der Herrschaftsstand einem Rats- und einem Cavalliersstand flankiert⁵⁹.

48 Ebd., S. 92.

49 ELLWARDT, Kirchenbau (wie Anm. 1) S. 53.

50 RENNER, Klaus: Entdecken und Bewahren. Zur Restaurierung der Hauptkirche Beatae Mariae Virginis, in: Hauptkirche Beatae Mariae Virginis Wolfenbüttel (wie Anm. 16) S. 221–248, hier S. 223. Auch in Coburg wurde der Herrschaftsstand mehrmals verlegt.

51 Stadt Celle (wie Anm. 14) S. 39.

52 ELLWARDT, Kirchenbau (wie Anm. 1) S. 236–238.

53 KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2) S. 170, Anm. 465, S. 201f.

54 Burgenstadt Schlitz, Fulda 1993, S. 9.

55 KRAUSS, Mauritius (wie Anm. 42), S. 41.

56 TEUFEL, Morizkirche (wie Anm. 25) S. 63.

57 KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2) S. 253–275; SCHMIDT, Maja: Tod und Herrschaft. Fürstliches Funeralwesen der Frühen Neuzeit in Thüringen, Erfurt 2002 (Veröffentlichung der Forschungsbibliothek Gotha, 40), S. 20f.

58 WEX, Ordnung (wie Anm. 6) S. 122.

59 ELLWARDT, Kirchenbau (wie Anm. 1) S. 236–238.

Teilweise bekamen Hofbeamte eigene Stände, die aber an das Amt und nicht an die Person oder Familie gebunden waren⁶⁰. Adlige errichteten sich auf eigene Kosten private Stände auf den Emporen oder auch im Parkett. Sie konnten manchmal sogar weitervererbt werden⁶¹. Üblicherweise saßen Landesherrschaft, Hofgesellschaft und oft auch der Adel erhöht, die Bürger und eventuell eingepfarrten Bauern aus umliegenden Dörfern aber im Parkett. Als 1708 in Wolfenbüttel auf den Emporen in den hinteren Reihen einige Stühle für Bürgerliche aufgestellt wurden, beschwerten sich die vorne sitzenden Adligen⁶². Hinter den Hofbeamten und Adligen saßen aber oft die zugehörigen Diener⁶³. So verfuhr man beispielsweise in der Mannheimer Eintrachtskirche. Auf den Emporen an den Längsseiten folgten auf die Herrschaftsstände im Osten die Stände für Adlige, denen die Emporen vorbehalten waren. Hinzu konnten jedoch Amtsträger kommen, die dann aber in den hinteren Reihen saßen⁶⁴. Auch im Parkett waren die Seitenstühle alle dem Staat – etwa dem Militär und der Hofdienerschaft – vorbehalten⁶⁵. In Weilburg kam der gesamte Hof einschließlich des Personals gemäß der Kirchenstuhlordnung von 1735/36 auf die Emporen. Das bedeutete faktisch, dass der geringste Knecht bei Hofe noch über den Bürgermeister der Stadt saß⁶⁶. Ursprünglich hatte nur die Adligen in den Emporen unterkommen sollen, was aber zu leeren Logen und einem überfüllten Parkett geführt hatte. Die hochrangigen Regierungsmitglieder hatten das Parterre auch gar nicht verlassen wollen, da dort die Akustik und Sicht viel besser war⁶⁷. In Bückeburg hatte man anfänglich die Hälfte der Plätze dem Hof vorbehalten, musste das aus praktischen Gründen aber bereits 1626 zugunsten der übrigen Gemeindemitglieder ändern⁶⁸.

In der kleinen Residenz Harzgerode ging es offenbar mehr um die Bequemlichkeit als um die erhöhte Lage. In der 1699 erweiterten und innen neu ausgestatteten Kirche St. Marien gab es zwar drei Emporen übereinander, in der unterste Etage waren aber die fürstliche Räte und Frauenzimmer sowie die übrigen Hofbediensteten sowie Personen von gutem Ansehen unterbracht, während Bürger und gemeine Leute auf die beiden Emporen hinaufsteigen mussten⁶⁹. Auch hier erhielt der Hof die bevorzugten Plätze, doch hatte man von der Qualität der Lage offensichtlich eine andere Vorstellung.

Nach Adel und Amtsträgern kamen die übrigen Untertanen, der Rat der Stadt, die Bürger und möglicherweise eingepfarrte Bauern. Während Amtsträger (als Amts- und nicht als Privatperson) und Adlige oft über vererbare Stühle verfügten, mussten andere ihre Stühle in jedem Fall erwerben. Das Kirchenstuhlrecht unterschied nämlich zwischen

60 So in Coburg im 18. Jahrhundert, vgl. KRAUSS, Mauritius (wie Anm. 42) S. 73.

61 Der Stand des Kanzlers Carpov ging auf Georg Paul Hönn über. Hönn bekam beim Umbau der Kirche als Ersatz für den alten sogar einen neuen Stand, vgl. KRAUSS, Mauritius (wie Anm. 42) S. 87.

62 Von dem Bau (wie Anm. 16) S. 272.

63 KRAUSS, Mauritius (wie Anm. 42) S. 96.

64 WEX, Ordnung (wie Anm. 6) S. 102 f.

65 Ebd., S. 106.

66 Ebd., S. 122–126; KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2) S. 111.

67 ELLWART, Residenzkirchentypus (wie Anm. 21) S. 67.

68 ALBRECHT, Stadtkirche (wie Anm. 14) S. 98.

69 BECKMANN, Historie (wie Anm. 39) S. 162.

öffentlichen und privaten Stühlen⁷⁰. Privatstühle mussten von jedem Gemeindemitglied erworben werden, wohingegen die öffentlichen Stühle unverkäuflich und an ein Amt oder einen Rang gebunden waren. Das Kirchengestühl und seine Errichtung wurden fast überall bereits im 16. Jahrhundert der Kirchenverwaltung unterstellt. Seit 1600 entwickelten sich Sitzordnungen in der Kirche⁷¹. Die Bürger kamen dabei im Allgemeinen an letzter Stelle. In der Eintrachtskirche in Mannheim saßen sie in den beiden hintersten Reihen des Parketts. Vor ihnen waren Frauen und Männer untergebracht, die in Zusammenhang mit dem Hof standen⁷². In Weilburg waren sie ebenfalls auf das Parkett beschränkt. In der Mitte saßen die Frauen – auch die weibliche Hofdienerschaft –, umgeben von den Männern, wobei die Bürgermeister immerhin vor dem Herrschaftsstand mit Blick auf den Kanzelaltar platziert wurden. Auf der minderwertigen Seite saßen die männlichen Dörf-ler⁷³. Auch in Bückeberg waren die Frauen komplett in das Erdgeschoss verbannt, und zwar in die Seitenschiffe. Die nichtadligen Männer saßen dahingegen teilweise im Mittelschiff, teilweise aber auch auf den Emporen. Der Magistrat der Stadt hatte 1733 zusammen mit den Diakonen einen bevorzugten Platz an der Südseite der Kirche mit direktem Blick auf die Kanzel. Der westliche Teil der Südepore – nah am Herrschaftsstand – war unbe- liebt und blieb vorwiegend den Neubürgern vorbehalten. Gegenüber auf der Nordempore saßen überwiegend Bauern aus den eingemeindeten Dörfern. Die Plätze nahe des Herr- schäftsstands waren in Bückeberg also die schlechtesten⁷⁴, was aber vermutlich daran lag, dass der Landesherr den Gottesdienst meist in seiner Schlosskapelle und nicht in der Hofkirche besuchte. Die soziale Gliederung der Gemeinde spiegelte im Verständnis der Zeit zugleich die gottgewollte Ordnung wider mit dem Herrscher von Gottes Gnaden an erster Stelle⁷⁵. 1727 wurde für Schwaigern bestimmt, dass die jungen Bürger, die der Herrschaft noch nicht gehuldigt hatten, in den Bänken beim Altar sitzen sollten, diejenigen aber, die bereits gehuldigt hatten, auf der Empore⁷⁶.

70 Vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste [...], hg. von Johann Ernst ZEDLER, Bd. 15, Leipzig 1737, Sp. 753f.; KRÜNITZ, Johann Georg: Oekonomische Encyclopädie [...], Bd. 38, Berlin 1786, S. 774–801.

71 KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2) S. 91; WEX, Reinhold: Der frühneuzeitliche protestantische Kirchenraum in Deutschland im Spannungsfeld zwischen Policity und Zeremoniell, in: Geschichte des protestantischen Kirchenbaues (wie Anm. 6) S. 47–61, hier S. 51, 57; SCHEFFOLD, Juliane: Der Herrschaftsstand – Repräsentation im evangelischen Kirchenraum, in: Eine Kirche wird Museum. Werkstattberichte aus dem Museum Kirche in Franken, hg. von Andrea K. THURNWALD, Bad Windsheim 2006 (Schriften und Kataloge des Fränkischen Freilandmuseums, 48), S. 269–276, hier S. 271.

72 WEX, Ordnung (wie Anm. 6) S. 107f.

73 Ebd., S. 126; KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2) S. 111.

74 ALBRECHT, Stadtkirche (wie Anm. 14) S. 96f., 101; KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2) S. 255f.

75 SECKENDORFF, Veit Ludwig von: Teutscher Fürsten-Stat [...], 2 Bde., 3. Aufl., Frankfurt am Main 1656. Reprint nach der Ausgabe von 1665, 2 Bde., Glashütten im Taunus 1976 (Paedagogica. Quellenschriften zur Geschichte der Einheitsschule, 2), S. 68.

76 EHMER, Hermann: Die Geschichte der Stadt Schwaigern von 1500 bis 1900, in: Schwaigern. Heimatbuch der Stadt Schwaigern mit den Teilorten Massenbach, Stetten a. H. und Niederhofen, Schwaigern 1994, S. 149–194, hier S. 170. Die kirchliche Ordnung blieb bis Ende des 19. Jahrhun- derts in Kraft, ebd., S. 174.

Zu den Mitgliedern von Hof und Stadt kamen in Residenzen mit Universität noch Professoren und Studenten, die in das hierarchische System integriert werden mussten. In Jena nahm der zweigeschossige Herrschaftsstand auch die Dienerschaft auf und befand sich direkt gegenüber der Kanzel. Unter diesem Stand fanden die Professoren ihren Platz. Die Studenten saßen unter der Orgel. Hier bei der Orgel hatte auch der Rat der Stadt seinen Sitz. Die städtische Gemeinde nahm im Kirchenschiff Platz, in der Mitte die Frauen⁷⁷.

Zusammenfassend kann man konstatieren, dass die Landesherrschaft die Gemeindeglieder als Untertanen erst einmal nach der gottgewollten Ordnung situierte. Hier war der Stand wichtiger als Besitz oder Fertigkeit⁷⁸. Dabei war nicht immer die Nähe zum Herrschaftsstand entscheidend, nicht immer die Empore prestigeträchtiger als das Parkett, immer war das System aber in sich schlüssig und stellte den Adel über den Nichtadel, den Hof über die Untertanen und Männer über die Frauen (Abb. 2).

Gänzlich unverrückbar war die Kirchenstuhlordnung jedoch nicht, denn der Landesherr selbst konnte sich über sie hinwegsetzen. Zu besonderen Anlässen mussten Adel und Bürger ihre Stände verlassen. So fanden in der Bückeburger Stadtkirche besondere Feierlichkeiten statt wie Konfirmationen oder Trauergottesdienste. Dann waren auswärtige Standesgenossen als Gäste anwesend, denen die guten Plätze überlassen wurden. Zur Landeshuldigung 1750 wurde sogar das Parkett geräumt, um hier auf einem Teppich einen Lehnstuhl für den Grafen aufzustellen, von dem aus er die Huldigung entgegennahm⁷⁹. Auch in Ansbach nutzte der Hof die städtischen Kirchen St. Johannes und St. Gumbertus nicht nur als Grablege oder Hofkirche, sondern auch für Erb- oder Landeshuldigungen und suchte sie ebenfalls auf, wenn Gesandte bzw. befreundete Staatsmänner auf Besuch kamen⁸⁰.

Bei landesherrlichen Begräbnissen wurde die ganze Kirche zu einem Trauerraum umdekoriert. Im 18. Jahrhundert stand im Chor meist ein Trauergerüst. Und auch hier mussten Gäste untergebracht werden. In Celle wurde 1592 die *Herren* im Junkergestühl, die Gesandten auf die anderen Kirchenstühlen und die fürstliche Witwe sowie fürstliche und gräfliche Gäste im *Cantoresgestul* untergebracht. Auch die späteren Beisetzungen fanden im Prinzip auf diese Art statt. 1617 kam die *gnedige Herrschaft* wieder in den Junkerstuhl und wo sonst die *Cantorei* stand, nahmen die Frauenzimmer Platz. Die Abge-

77 WIEDENBURG, Johann Ernst Basilius: Beschreibung der Stadt Jena nach ihrer Topographischen= Politisch= und akademischen Verfassung nebst vier Kupfer=Tafeln, Jena 1785, 203–207; FASELIUS, Johann Adolph Leopold: Neueste Beschreibung der Herzoglich Sächsischen Residenzstadt Jena, Jena 1805, S. 38. 1674 wurde auch ein gedeckter Gang vom Schloss zur Kirche angelegt, MÖBIUS, Friedrich: Die Stadtkirche St. Michael zu Jena. Gestalt und Bedeutung einer Spätgotischen Stadtpfarrkirche, Jena o.J.

78 WEX, Ordnung (wie Anm. 6) S. 131.

79 ALBRECHT, Stadtkirche (wie Anm. 14) S. 25f.

80 RASCHZOK, Kirchenbau (wie Anm. 6) S. 138. St. Gumbertus wurde im Zuge der Umbauarbeiten des Residenzschlosses ab 1729 zur Hofkirche erhoben, im Schlossareal selbst wurde entgegen der ursprünglichen Planungen keine Schlosskirche errichtet, SCHEFFOLD, Herrschaftsstand (wie Anm. 71) S. 273; MAIER, Josef: Residenzschloss Ansbach. Gestalt und Ausstattung im Wandel der Zeit, Ansbach 2005 (Jahrbuch des historischen Vereins für Mittelfranken, 100), S. 197. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts fand am Ansbacher Hof dann ein Rückzug aus der Öffentlichkeit statt und Trauungen fanden nun im Hauptsaal des Schlosses statt und Taufen im Audienzzimmer der Fürstin oder ebenfalls im Hauptsaal, RASCHZOK, Kirchenbau (wie Anm. 6) S. 139.

ordneten der Städte und Prälaten duften 1643 ihren Platz im Stuhl des Hofgesindes nehmen, zu ihrer Linken wurde der Rat der Stadt Celle platziert⁸¹.

Grablege

Nicht nur im Leben waren Herrscher, Hof und Bürger in der Kirche voneinander getrennt, sie blieben es über den Tod hinaus. Das zeigt sich bei der Nutzung der Kirchen als Grablegen⁸². So ist im 16. Jahrhundert in lutherischen Territorien zunehmend die Belegung der städtischen Kirche in der Residenz als dynastische Grablege zu konstatieren, doch war das Gotteshaus auch weiterhin Grabstätte von Bürgerlichen. Epitaphe schmückten die ganze Kirche. Während der Chorbereich im Allgemeinen der Landesherrschaft als Grablege und Ort ihrer Epitaphe vorbehalten war standen für Adel und Bürger die Kirche selbst und der die Kirche umgebende Raum – teilweise ein Friedhof – zur Verfügung. Auch errichteten Adlige und Bürgerliche hier teilweise an der Kirche ihre Grabkapellen.

Dass der Landesherr den Chor als Grablege nutzte, ist letztendlich nicht erstaunlich, das taten andernorts auch die Kirchenpatrone⁸³. Teilweise waren die mittelalterlichen Letztner noch erhalten und der Chor wurde dann geradezu zu einer Art Mausoleum. Er konnte auch zu einer eigenen Grabanlage umgestaltet werden oder es wurde im Osten ein eigenes Mausoleum angefügt. Prominente Beispiele sind der Freiburger Dom, die Herderkirche in Weimar⁸⁴, der Dom in Königsberg⁸⁵ oder das Mausoleum in Stadthagen⁸⁶. Vermutlich dem Freiburger Beispiel folgte die Grablege im Chor der Morizkirche in Coburg, der unter Herzog Johann Casimir 1601 durch einen Herrschaftsstand vom Gemeinderaum getrennt wurde. Im Chorscheitel erhob sich gleich einem Altartabel das große Epitaph für seine Eltern⁸⁷ (Abb. 3). Die Bestattung selbst erfolgte in einzelnen Hochgräbern im Chor. Eine Kette grenzte diesen Bereich vom übrigen Chor ab. Vor der Grablege stand der Altar mit Retabel⁸⁸. Teilweise war es aber erwünscht, dass zumindest die Epitaphe sichtbar waren. Daher wurde in Stadthagen, nachdem man 1580 das Epitaph für Graf Otto IV. und seine beiden Gemahlinnen aufgerichtet hatte, das gotische Altartabel vor dem Epitaph um drei

81 MAEHNERT, Sabine: Fürstliche Repräsentation am Beispiel von Hochzeiten und Beerdigungen, in: *Stadt – Land – Schloss. Celle als Residenz*, hg. von Brigitte STREICH, Bielefeld 2000 (Celler Beiträge zur Landes- und Kulturgeschichte. Schriftenreihe des Stadtarchivs und des Bomann-Museums, 29), S. 105–133, hier S. 120–122, 132f.; MAEHNERT, Sabine: Fürstliche Beisetzungsfeierlichkeiten im 17. Jahrhundert in der Residenzstadt Celle des Fürstentums Braunschweig-Lüneburg, in: *Hof und Medien im Spannungsfeld dynastischer Tradition und politischer Innovation zwischen 1648 und 1714. Celle und die Residenzen im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation*, hg. von Heiko LASS, München u.a. 2008 (Rudolstädter Forschungen zur Residenzkultur, 4), S. 45–56, hier S. 52.

82 Vgl. TEBBE, Epitaphien (wie Anm. 3) S. 34–36; KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2) S. 204–207.

83 Ebd., S. 204.

84 Ebd., S. 206.

85 ALBRECHT, Uwe: Fürstliche Mausoleen und Grabmäler der Renaissance in Norddeutschland und Dänemark, in: *Die Künste und das Schloß* (wie Anm. 2) S. 111–130, hier S. 120f.

86 TEBBE, Epitaphien (wie Anm. 3) S. 255–257, 134–152.

87 SCHMIDT, Tod (wie Anm. 57) S. 19; TEUFEL, Morizkirche (wie Anm. 25) S. 58f., 74–77.

88 TEUFEL, Morizkirche (wie Anm. 25) S. 58; SCHMIDT, Tod (wie Anm. 57) S. 19.

Meter in der Breite gekürzt und seiner Flügel sowie der Predella beraubt. Nach dem Tod des Landesherrn herrschte hier eine Art vormundschaftlicher Ständeregierung und es war offenbar erwünscht, den Landesherrn sichtbar in der Kirche zu präsentieren, und sei es auch nur der verstorbene⁸⁹. In Schwaigern nutzten die Grafen von Neipperg verschiedene Medien, um zu repräsentieren. Neben der durch ein Gitter abgeschlossenen Grabkapelle mit ihren daher nicht allgemein sichtbaren Grabplatten wurden im Kirchenraum Epitaphe und Totenschilde angebracht, die jeder erblicken konnte⁹⁰ (Abb. 4–6). Offen zum Gemeinderaum und damit allgemein sichtbar war der Chor der Stadtkirche in Celle, in dem sich die Landesherrschaft seit dem 16. Jahrhundert bestatten ließ und mit großen Epitaphen präsentierte. Diese standen jedoch an den Seitenwänden und nicht hinter dem Altar. Anfänglich kamen die Toten in Einzelgräber, erst 1576 entstand eine Gruft⁹¹. 1696 wurden die Grabplatten der Herzöge und ihrer Frauen, die kein Epitaph erhalten und nicht in der Gruft beigesetzt waren, vom Chorboden aufgenommen und im Chor an der Wand gleich Epitaphen aufgestellt⁹². Auch in Coburg beschritt man diesen Weg, entfernte 1687 die Hochgräber, stellte die Grabplatten an der Wand des Chors auf und legte eine Gruft an, in die die Verstorbenen umgebettet wurden⁹³. In Wolfenbüttel hingegen wurden die Grabplatten – der allerdings katholischen Vorfahren⁹⁴ – beim Neubau der Kirche nicht an prominenter Stelle aufgestellt, sondern im südlichen Seitenschiff unter der Empore⁹⁵. Doch musste die Landesherrschaft nicht den Chorraum okkupieren, es gab auch andere herausgehobene Orte wie etwa bei Bauten mit Ost- und Westchor den dem Altar gegenüberliegenden Chor⁹⁶, andere Nebenchöre⁹⁷, einen Platz am Rand des Chors⁹⁸ oder

89 TEBBE, Epitaphien (wie Anm. 3) S. 79–93.

90 STOTZINGEN, Othmar Freiherr: Die Grabdenkmale der Kirche zu Schwaigern, in: Jahrbuch der K. K. heraldischen Gesellschaft »Adler«. N.F. 20 (1910) S. 54–74; CLEMENT, Schwaigern (wie Anm. 14) S. 16–18. Vgl. zum Gedanken des Gedächtnisses und der Repräsentation ZAJIC, Andreas: »Zu ewiger gedächtnis aufgericht«. Grabdenkmäler als Quelle für Memoria und Repräsentation von Adel und Bürgertum im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. Das Beispiel Niederösterreichs, Wien u.a. 2004 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung. Ergänzungsband 45).

91 MAEHNERT, Bestattungsraum (wie Anm. 14) S. 45–47, 49; DIES., Repräsentation (wie Anm. 81) S. 118; Mittendrin (wie Anm. 30) S. 32.

92 MAEHNERT, Bestattungsraum (wie Anm. 14) S. 45.

93 TEUFEL, Moritzkirche (wie Anm. 25) S. 77, S. 59; KRAUSS, Mauritius (wie Anm. 42) S. 18.

94 Herzog Heinrich der Jüngere, seine zweite Frau Sophie, seine Söhne Karl Viktor und Philipp Magnus.

95 MAYER, Gemeinde (wie Anm. 16) S. 25. UFFENBACH, Zacharias Conrad: Merkwürdige Reisen durch Niedersachsen Holland und Engelland. Erster Theil, Ulm und Memmingen 1753, S. 325.

96 Mannheim. Eintrachtkirche. Die Kirche hatte zwei Chöre und war wohl gewestet. Im vorderen Chor (der östliche) sollten Gewölbe für Begräbnisse (kurfürstliche) eingerichtet werden. So WEX, Ordnung (wie Anm. 6) S. 99.

97 Idstein. Im ersten Nebenjoch die Grablege der älteren Familienmitglieder im Reiterchörchen. Im Chor weitere Gräber und eine Gruft. Hier verschiedene Gräber der Familie. Eventuell sollte der Chor eigener Memorialraum werden, erst später entstand ein Epitaph an der Nordwand des Chors. Vgl. KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2) S. 145. S. 255f.

98 In Meiningen erfolgte 1680 die Einrichtung einer Gruft für die erste Gattin des Landesherrn unter der Sakristei auf der Nordseite. Vgl. SCHNEIDER, Stadtkirche (wie Anm. 23) S. 41; BECHSTEIN, Ludwig: Chronik der Stadt Meiningen 1676–1834, hg. vom Hennebergischen altertumsforschenden Verein, 2 Bde., Meiningen 1834–1835, hier Bd. 1, S. 9.

auch im Kirchenschiff selbst am Übergang zum Chor wie in Rudolstadt, wo die Gruft mit einem Herrschaftsstand kombiniert wurde⁹⁹ (Abb. 7).

Die übrigen Gemeindeglieder hatten ihre Grabstätten außerhalb des Chors. Die Kirchenräume selbst wurden dabei teilweise bis weit in das 19. Jahrhundert hinein für Bestattungen genutzt¹⁰⁰. In der Celler Stadtkirche liefen die Bestattungen in der Frühen Neuzeit einfach weiter¹⁰¹, die neue Bückeburger Kirche war von Anbeginn auch für Bestattungen vorgesehen¹⁰². Dies war in der Wolfenbütteler Stadt- und Hofkirche offenbar anfänglich nicht in großem Stile geplant¹⁰³, als aber im Zuge von Reparaturarbeiten Unterfangungen der Pfeiler im Kirchenschiff notwendig wurden, schüttete man die ausgehobenen Bereiche nicht wieder zu, sondern richtete hier so genannte Pfeilerumgangsgrüfte ein¹⁰⁴.

In den meisten Kirchen gab es sowohl Einzelgräber als auch Grüfte. Beide waren mit meist beschrifteten oder sogar mit Reliefs verzierten Steinplatten verschlossen und bedeckten den Kirchenboden fast flächendeckend¹⁰⁵. Die Grabstellen wurden oft wie das Gestühl gemietet, was für Bürger und Adlige gleichermaßen galt und fielen ggf. zurück an die Kirche¹⁰⁶. Es kam sogar vor, dass adlige Grüfte dann an Bürger weiterverkauft wurden¹⁰⁷. Andererseits konnten Grüfte wie Stühle auch vererbt werden¹⁰⁸. Grüfte waren für höherstehende Persönlichkeiten bzw. Familien verbreitet, es konnte sich aber auch um Einzelgräber handeln¹⁰⁹. Meist lässt sich heute nicht mehr feststellen, wo welche Statusgruppen und Gemeindeglieder konkret beigesetzt waren. Für Celle hat sich glücklicherweise ein beschrifteter Belegungsplan von 1772 erhalten (Abb. 8). Daher wissen wir, dass bestimmte Bereiche in der Kirche, die nah am Chor lagen, Amtsträgern vorbehalten waren. Im ehemaligen kleinen Chor rechts des Hauptchores wurden die Hof- und Stadtgeistlichen beigesetzt. Die Generalsuperintendenten sind im 18. Jahrhundert im Langhaus vor der Kan-

99 KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2) S. 142f., S. 253–275; SCHMIDT, Tod (wie Anm. 57) S. 20f.

100 In Celle bis Ende des 18. Jahrhunderts, so Stadt Celle (wie Anm. 14) S. 45. In Bückeburg wurden die Gräber erst 1895 entfernt, so ALBRECHT, Stadtkirche (wie Anm. 14) S. 159.

101 MAEHNERT, Bestattungsraum (wie Anm. 14) S. 51.

102 ALBRECHT, Stadtkirche (wie Anm. 14) S. 159.

103 Bereits seit 1615 Bestattungen in der Kirche, THIES, Bau und Entwurf (wie Anm. 16) S. 73.

104 RÖTTING, Hartmut: Zur Archäologie der Hauptkirche Beatae Mariae Virginis, in: Hauptkirche Beatae Mariae Virginis Wolfenbüttel (wie Anm. 16) S. 79–96, hier S. 87, S. 90.

105 Etwa in Idstein (KIESSLING, Herrschaftssand [wie Anm. 2] S. 255f.), Bückeburg (ALBRECHT, Stadtkirche [wie Anm. 14] S. 98), Wolfenbüttel (RÖTTING, Archäologie [wie Anm. 104] S. 90, 94–96), Celle (MAEHNERT, Bestattungsraum [wie Anm. 14] S. 51f.)

106 So in Bückeburg. Vgl. ALBRECHT, Stadtkirche (wie Anm. 14) S. 159.

107 Ebd., S. 160.

108 Georg Paul Hönn hatte nicht nur den Stuhl, sondern auch das Erbbegräbnis der Carpov in der Courger Morizkirche geerbt. Vgl. KRAUSS, Mauritius (wie Anm. 42) S. 87.

109 In Coburg: Am 16. Okt. 1615 wurde Julius Ludwig von Peterdorf am Köslau beim Taufstein gegen den Westchor begraben, KRAUSS, Mauritius (wie Anm. 42) S. 14f. Die Grabplatte des Ritters von Bach stand vor 1681 zu ebener Erde an der Mauer unter der Treppe zur Hofempore, ebd., S. 15. Auch in Wolfenbüttel gab es einige Familiengrablagen, RÖTTING, Archäologie (wie Anm. 104) S. 94–96; Von dem Bau (wie Anm. 16) S. 270; ebenso in Bückeburg, TEBBE, Epitaphien (wie Anm. 3) S. 190–192. Vgl. zu Wolfenbüttel auch: Von dem Bau (wie Anm. 16) S. 270. In Stadthagen besaß die Familie Landsberg ein Begräbnis in der Mitte der Kirche und die Grabstelle der Familie Damann befand sich links der Kanzel, TEBBE, Epitaphien (wie Anm. 3) S. 176, Anm. 410.

zel beigesetzt worden. Die Celler Bürgermeister wurden auf der rechten Seite in der ersten Reihe vor dem Hohen Chor begraben. Auf der linken Seite vor dem Hohen Chor waren die Gräfte von hohen fürstlichen Beamten, etwa eines herzoglichen Rats oder das Erbbegräbnis des Geheimen und Kreissekretärs Joseph Wolff. Darüber hinaus verschenkte der Landesherr auch Grabstätten als eine Art Würdigung für geleistete Dienste. So kaufte Herzog Georg Wilhelm am 4. Januar 1675 für seinen Leibarzt Dietrich Konerding unter der Orgel im westlichen Vorbau eine Gruft. Diese wurde später von der Familie des Oberappellationsrates von Willich übernommen¹¹⁰.

Da viele Grabstätten und Gräfte in der Kirche unter dem Gestühl lagen, konnten sie nicht gesehen werden. Dass die Toten und ihre Familien dennoch in der Kirche öffentlich wahrgenommen wurden, gewährleisteten Epitaphe, Totenschilde und Wappensteine¹¹¹. Sie waren jedoch immer ein Privileg der Oberschicht, was vor allem Adel und Amtsträger umfasst. Sie verdeutlichten die soziale Stellung. Ihre ursprüngliche Anbringung ist fast nirgends mehr festzustellen, doch konnte die Forschung immerhin herausarbeiten, dass ihre Hängung abhängig vom Stand des Toten war¹¹². Teilweise waren sie in der Nähe der Grabstelle angebracht¹¹³. Nicht immer war die Landesherrschaft allein im Chorraum präsent. In Stadthagen etwa befanden sich dort auch Epitaph und Totenschild für den brandenburgischen Militär Christoph von Münchhausen († 1559)¹¹⁴. Auch in der Coburger Moritzkirche befanden sich im Chor Epitaphe. Viele wurden bereits 1648/49 entfernt und als man 1687 die neue Gruft anlegte, traf es sich vermutlich nicht schlecht, dass beim Abnehmen der verbliebenen Epitaphe die meisten kaputt gingen¹¹⁵. In Rudolstadt erhebt sich direkt neben dem Chor das große Wandepitaph der Familie von Schönfeld (Abb. 9). Es beherrscht den Kirchenraum fast stärker als der mit der Grablege kombinierte Herrschaftsstand. Die Kanzel an der Nordseite des Epitaphs verdeutlicht jedoch die untergeordnete Stellung der Schönfelder¹¹⁶.

110 Der Plan stammt von Johann Christian Langner. Vgl. MAEHNERT, Bestattungsraum (wie Anm. 14) S. 51–53.

111 Die Reformation hatte keinen Einfluss auf das Stiftungswesen von Epitaphien oder das Bestattungswesen in der Kirche – zumindest im lutherischen Bereich. Vgl. TEBBE, Epitaphien (wie Anm. 3) S. 34, 39, 64, 126.

112 Vgl. TEBBE, Epitaphien (wie Anm. 3) hier vor allem S. 36, 123f., 153–155. Verschiedene, auch bürgerliche Epitaphe lassen sich nachweisen. Vgl. neben Stadthagen (TEBBE, Epitaphien [wie Anm. 3] S. 246–255) und Bückeburg (ebd., S. 189–193, 215f.) etwa Wolfenbüttel (RENNER, Entdecken [wie Anm. 50] S. 242), Coburg (HÖNN, Georg Paul: Sachsen-Coburgische Historia, 2 Bde., Leipzig u.a. 1700, S. 194), Celle (Stadt Celle [wie Anm. 14] S. 55–58).

113 In Stadthagen lag die Grabstelle der Damann links der Kanzel, dort hing auch das Epitaph. Dicht neben dem ersten Predigtstuhl waren Johann Hennecke und seine Gemahlin begraben und dort befand sich auch ihr Epitaph, TEBBE, Epitaphien (wie Anm. 3) S. 176, Anm. 410.

114 Ebd. (wie Anm. 3) S. 92.

115 KRAUSS, Mauritius (wie Anm. 42) S. 19, 45. Man konnte durchaus pfleglich mit Epitaphen umgehen, was die Anhaltiner bei der Vergrößerung und dem Umbau der Kirche in Harzgerode unter Beweis stellten, da sie die alten Epitaphien wieder aufrichten ließen, BECKMANN, Historie (wie Anm. 39) S. 162.

116 Stiftung von Thorwald Schönfeld für seine Eltern Georg († 1590) und Sibylle an der südlichen Chorbogenwand. Anlehnung an Frankenhausen und Moritzkirche. Künstler wohl Nikolaus Bergner (der auch dort die Epitaphien schuf). Vgl. ZIESSLER, Rudolf: Die Stadtkirche zur Rudolstadt, Berlin

Im Gegensatz zur Landesherrschaft nutzten die Untertanen auch den Raum außerhalb der Kirche zum Begräbnis und schufen sich an den Kirchenmauern eigene Grabkapellen und Gruftanlagen¹¹⁷. Zu den wenigen heute noch erhaltenen gehört die Schenksche Begräbnishalle in Celle. Sie wurde aus zwei ehemals eigenständigen Hallen zusammengefügt. Der Aufbau über der ersten Gruft bestand bereits 1628, als hier Johan Behr beigesetzt wurde. 1634 folgte der herzogliche Kanzler Balthasar Clemmer. 1657 erwarb Schenk von Winterstädt das Gewölbe. Bereits 1635 hatte er die auf der linken Seite benachbarte Gruft gekauft. Dort fand sein Schwiegervater Wilhelm von Hodenberg seine letzte Ruhe. Beide Grüfte wurden nun zusammengelegt und erhielten ein noch heute vorhandenes Portal¹¹⁸ (Abb. 10). Zu den nur von außen zu erreichenden Grüften gehört auch 1679 angelegte Gruft Stechinelli (/Breyger)¹¹⁹.

Eine Grablege war immer auch ein Ort des Erinnerns. Dieses war gerade für den Adel der zentrale Bestandteil seines Selbstverständnisses, denn nur das Bewusstsein einer ruhmreichen, weit zurückreichenden Vergangenheit, das über die Memoria vermittelt wird, konstituiert den Adel seit dem Mittelalter überhaupt. Weder Adel noch Legitimation funktionieren ohne Memoria. Sie sind die Grundlagen adliger Herrschaft¹²⁰. Die Erinnerungskultur des Adels und seine Traditionsbildung war immer auch mit Fiktionen durchsetzt, die Kontinuität fingierten, um das altherwürdige Herkommen vorzuführen¹²¹. Das war eine übliche Praxis und bekannt. Eine Grablege war aber eindeutig keine Fiktion. Die Anlegung von Grüften ist – von Ausnahmen abgesehen – ein Phänomen des 16. Jahrhunderts. Hier wurde die Erinnerung verräumlicht. Durch die Bestattung in einer Familiengrablege wurde man in den »Kreis der verewigten ›totalen‹ Familie aufgenommen«¹²². Es ist offensichtlich, dass es nicht genügte, einen hervorgehobenen Ort als Grablege zu besetzen, sie musste auch sichtbar präsentiert werden. Hier unterschieden sich Landesherrschaft, Hofgesellschaft und

1987 (Das christliche Denkmal, 133), S. 25; UNBEHAUN, Lutz: Die Stadtkirche St. Andreas in Rudolstadt, München u.a. o.J. (DKV-Kunstführer, 595/2), S. 12.

117 In Celle gab es ehemals zahlreiche Gruftanlagen an der Nord- und Südseite der Kapelle, die nur von außen zugänglich waren, etwa für für den herzoglichen Leibmedikus, den Superintendenten, einen Hofgerichtsassessor sowie einen Bürgermeister der Stadt. Vgl. MAEHNERT, Bestattungsraum (wie Anm. 14) S. 55.

118 Ebd., S. 57; Stadt Celle (wie Anm. 14) S. 34, 55. Nach Osten folgt das Gewölbe des 1679 verstorbenen herzoglichen Kammerherrn Johannes Witte. Sein Leichenhaus über der Gruft wurde 1899 abgebrochen. Vgl. ebd., S. 59.

119 Stadt Celle (wie Anm. 14) S. 55. Weitere Grüfte waren gemäß dem Plan von 1772 das Erbbegräbnis der Bernstorfschen Erben. Zur Südseite hin lagen neben dem alten Haupteingang und der Petershalle die Grüfte der Generalmajore von Bobart und von Gohr aus den Jahren 1703 und 1710. Vgl. ebd., S. 56.

120 KRIEB, Steffen: Erinnerungskultur und adeliges Selbstverständnis im Spätmittelalter. in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 60 (2001) S. 59–75, hier S. 59.

121 GRAF, Klaus: Mittelalter-Rezeption, hoefische Erinnerungskultur und retrospektive Tendenzen. Der Vortrag wurde von Klaus Graf am 4. Okt. 2001 auf der Tagung »Das Mittelalter in der Frühen Neuzeit« des Rudolstädter Arbeitskreises zur Residenzkultur gehalten. Vgl. www.aedph-old.uni-bayreuth.de/2001/0431.html [15.03.2012].

122 ZAJIC, Grabdenkmäler (wie Anm. 90) S. 118; OEXLE Otto Gerhard: Memoria als Kultur, in: Memoria als Kultur, hg. von DEMS., Göttingen 1995 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 121), S. 9–78, hier S. 38, 43.

Bürgertum prinzipiell nicht voneinander, Lage und Dimension der Memorialobjekte waren jedoch vom sozialen Status abhängig. Die Bedeutsamkeit, in der Stadt- und Hofkirche optisch präsent zu sein, führte sogar dazu, dass Andersgläubige sich dennoch in der Kirche präsentierten wie etwa in Bückeberg das vom Landesherrn gestiftete Totenschild des katholischen Major Henri Claude de Frainoy (1717–1765), der sogar in der Kirche beigesetzt wurde¹²³ und in Celle der Hugenotte (und Halbbruder der Herzogin) Henris Desmier d’Olbreuse, der eine Grabstätte im Hauptschiff vor dem Pfeiler gegenüber der Kanzel bekam. Später erwarben auch andere Hugenottenfamilien Gräfte in der Celler Stadtkirche¹²⁴. So war es nicht nur eine Prestigesache, in der Kirche präsent zu sein, Grablegen und Epitaphe waren über ihre Memorialfunktion hinaus damit auch ein Abbild der politischen Ordnung¹²⁵, und zwar unabhängig von der Konfession. Dabei ordnete man sich in Platzwahl und Aufwand aber den Höherrangigen immer unter.

Zugang in die Kirche

Nachdem nun ausführlich dargelegt wurde, wie Landesherr, Hof und Stadt in der Kirche geschieden waren, stellt sich die abschließende Frage, wie es mit der Trennung der Gruppen auf dem Weg in die Kirche bestellt war. Da der Hof sich durch den städtischen Rechtsraum zur Kirche begab, wurden für die Landesherrschaft oft eigene Gänge eingerichtet¹²⁶, die vom Schloss direkt teilweise über lange Strecken in das Gotteshaus – bevorzugt gleich in den Herrschaftsstand – führten¹²⁷. Erhalten haben sich nur wenige derartige Gänge, etwa in Thurnau (Abb. 11).

Ein Landesherr musste auf dem Weg zur Kirche nicht denselben Weg nehmen, wie seine Untertanen. Seine Gänge standen auch nicht dem übrigen Hof zur Verfügung. In der Kirche selbst führten verschiedene Treppen auf die Emporen, die die Standesgruppen voneinander trennten; so gab es in Bückeberg eine eigene Treppe für die Bauern¹²⁸. Teilweise wurden

123 TEBBE, Epitaphien (wie Anm. 3) S. 216.

124 MAEHNERT, Bestattungsraum (wie Anm. 14) S. 54f.

125 TEBBE, Epitaphien (wie Anm. 3) S. 153–158.

126 Mit derartigen Gängen haben sich die zeitgenössischen Traktatisten umfangreich beschäftigt und Vorgaben gemacht. Der Landesherr sollte über einen eigenen Eingang bequem und trockenen Fußes in die Kirche und seinen Stand gelangen. Vgl. PENTHER, Collegium (wie Anm. 35) S. 51, zit. nach KIESSLING, Herrschaftsstand (wie Anm. 2) S. 70; ROHR, Julius Bernhard von: Einleitung zur Ceremoniel-Wissenschaft grosser Herrn, Berlin 1733, S. 72; MOSER, Friedrich Carl von: Teutsches Hof-Recht, 2 Bde., Frankfurt am Main u.a. 1754–1755, hier Bd. 2, S. 653.

127 Derartige Verbindungsgänge waren zahlreich. Es gab sie etwa in Altenkirchen (BITTERAUFRÉMY, Margot: Die Kunstdenkmäler des Kreises Altenkirchen, Düsseldorf 1935, S. 30), Ansbach (SCHEFFOLD, Herrschaftsstand [wie Anm. 71] S. 174; RASCHZOK, Kirchenbau (wie Anm. 6) S. 138), Celle (Stadt Celle [wie Anm. 14] S. 21), Coburg (TEUFEL, Moritzkirche [wie Anm. 25] S. 65), Eisenach (STORCH, Johann Wilhelm; Topographisch-historische Beschreibung der Stadt Eisenach so wie der sie umgebenden Berge und Lustschlösser, Eisenach 1831, S. 30), Jena (KOCH, Herbert, Geschichte der Stadt Jena, o.O. 1966, S. 153) und Schwaigern (Die neue Orgel in der evang. Stadtkirche zu Schwaigern, o.O. [Schwaigern] 1984, S. 26).

128 ALBRECHT, Stadtkirche (wie Anm. 14) S. 94.

sogar eigene Außentreppe errichtet¹²⁹. In Weilburg betraten Hof und Landesherr ihre Emporen über die herrschaftliche Orangerie, die Bürger und eingepfarrten Bauern durch das Rathaus der Stadt¹³⁰ (Abb. 12).

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Landesherr während des Gottesdienstes seinen Stand verließ, etwa um am Abendmahl teilzunehmen. Dieses erhielt er vermutlich in privatem Rahmen in seiner Schlosskapelle oder anderen geeigneten Räumen. Wir wissen nämlich, dass es zumindest teilweise keine Möglichkeit gab, vom Innern des Standes in die Kirche selbst zu gelangen¹³¹.

Auch beim Betreten und Verlassen der Kirche wurde also darauf geachtet, dass Landesherrschaft, Hof und Bürger so wenig Berührungspunkte wie möglich hatten.

Ergebnis

Man kommt zu dem Ergebnis, dass in der frühneuzeitlichen Hofkirche Hof und Stadt zwar in Konkurrenz, nicht aber in Konfrontation zueinander standen. Eigentlich standen hier zwei Sphären nebeneinander, die möglichst wenig miteinander in Kontakt kamen. Sowohl im Leben als auch im Tod, sowohl vor, während und nach dem Gottesdienst blieben beide Seiten soweit wie möglich voneinander getrennt, und das, obwohl höfische und bürgerliche Gesellschaft bzw. Landesherr und Rat oft gemeinsam agierten. Zudem gab es neben landesherrlichen und bischöflichen Rechten zwar auch die Rechte anderer am Kirchenbau, die berücksichtigt werden konnten. Sie mussten aber nicht berücksichtigt werden. So zeigt die städtische Hofkirche die unmittelbar sichtbare Seite des Zusammenspiels bürgerlicher und höfischer Gesellschaften – das Nebeneinander zwei voneinander abgegrenzter Sphären, die aber doch einer Welt angehören und für die göttliche Ordnung stehen können.

129 1674 wurde in Coburg die Schülerempore neu gebaut und für sie offenbar ein eigener Zugang über eine Treppe von außen geschaffen, für die 1681 sogar in die Kirchenmauer eine Tür gebrochen wurde, um die Verkehrswege zu trennen. Vgl. KRAUSS, Mauritius (wie Anm. 42) S. 51f.

130 ELLWARDT, Kirchenbau (wie Anm. 1) S. 49, S. 53; WEX, Ordnung (wie Anm. 6) S. 126.

131 In Coburg wurde erst 1657/58 eine derartige Verbindung angelegt, da die Coburger Herzogslinie ausgestorben war und die neuen Landesherrn in Altenburg residierten und den Herrschaftstand nun vermieteten. Vgl. KRAUSS, Mauritius (wie Anm. 42) S. 47.



Abb. 1: Herrschaftsstand der Grafen von Giech und der Herren von Künßberg in der St.-Laurentius-Kirche von Thurnau. Photo Heiko Laß, Hannover.

Grundriße der Lutherschen Kirche zu Bückeburg.

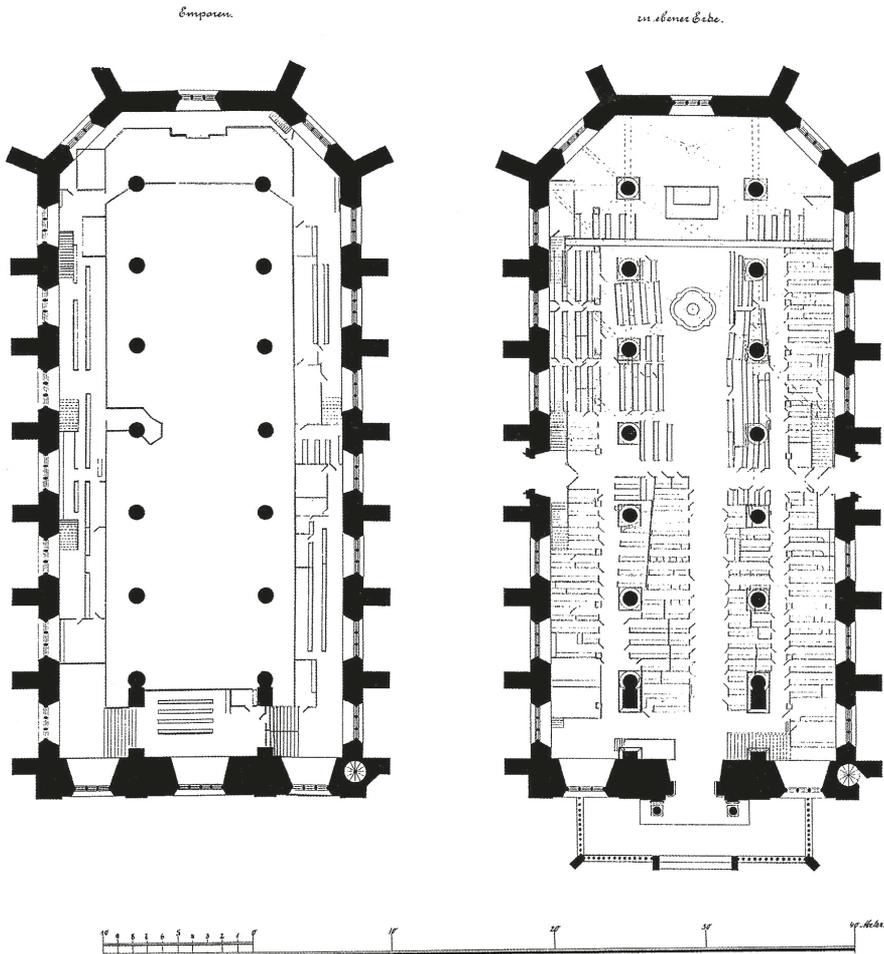


Abb. 2: Plan des Gestühls in der Bückeburger Stadtkirche bis in die zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. ALBRECHT, Bückeburger Stadtkirche (wie Anm. 14) S. 90.



Abb. 3: Epitaph in der Coburger Moritzkirche. Photo Heiko Laß, Hannover.



Abb. 4: Wappengrabstein des Hartmann von Neipperg (†1571) in der Schwaigerner Johanneskirche. Photo Heiko Laß, Hannover.



Abb. 5: Totenschild des Hartmann von Neipperg (†1571) in der Schwaigerner Johanneskirche. Photo Heiko Laß, Hannover.



Abb. 6: Epitaph des Hartmann von Neipperg (†1571) und seiner beiden Ehefrauen in der Schwaigerner Johanneskirche. Photo Peter Schmelzle, 2009, <http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Neipperg-hartmannepitaph.jpg?useLang=de> [25.04.2014].



Abb. 7: Herrschaftsstand in der Rudolstädter St. Andreaskirche. Photo Astrid Schlegel, Fulda.

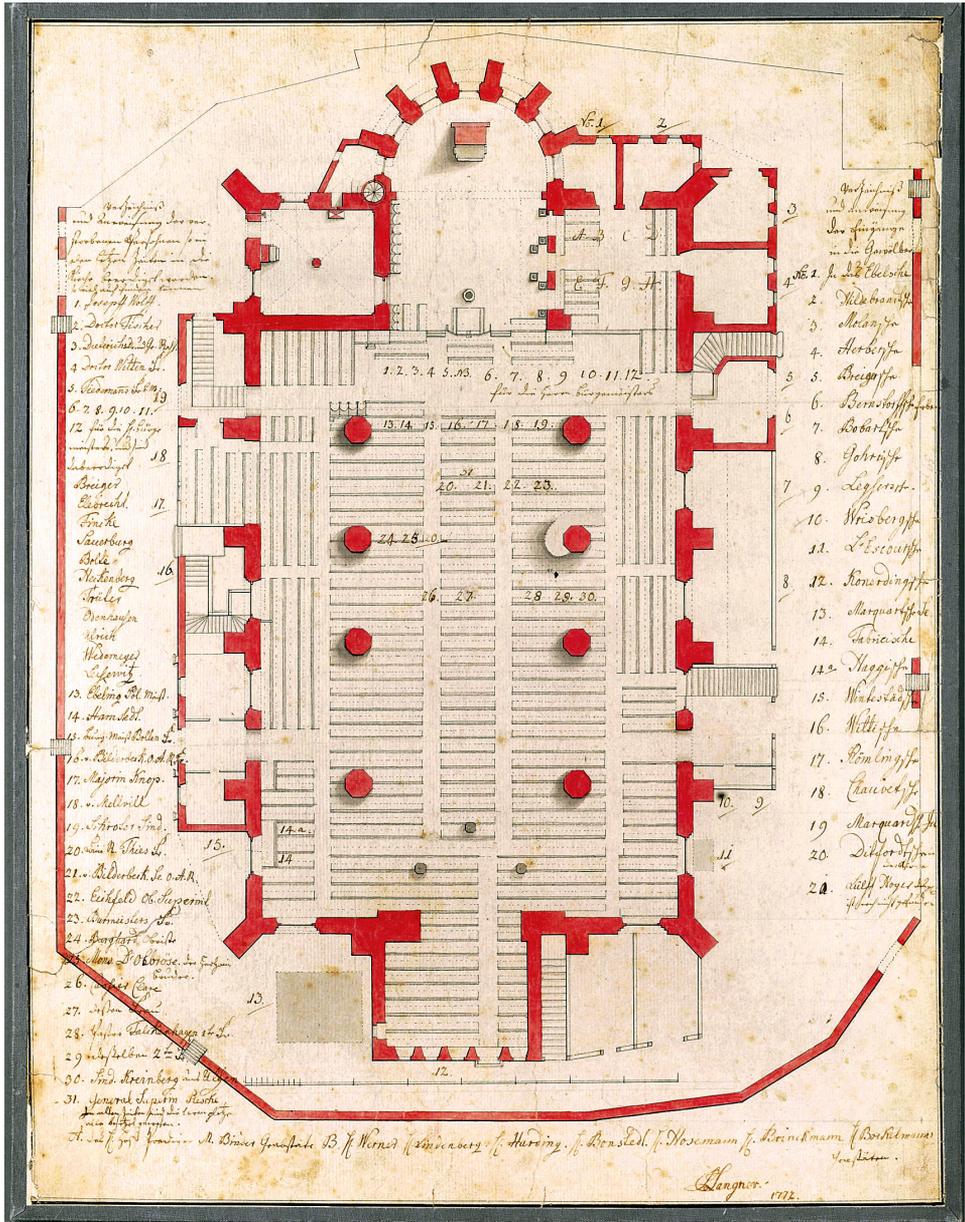


Abb. 8: Plan der Grablegen und Gräfte in der Celler Stadtkirche von Johann Christian Langner 1772. Stadtarchiv Celle, Signatur D 0044.



Abb. 9: Schönfeldsches Epitaph in der Rudolstädter St. Andreaskirche. Photo Astrid Schlegel, Fulda.



Abb. 10: Schenksche Begräbnishalle an der Celle Stadtkirche. Photo Heiko Laß, Hannover.



Abb. 11: Gang vom Schloss zur St.-Laurentius-Kirche in Thurnau. Photo Heiko Laß, Hannover.

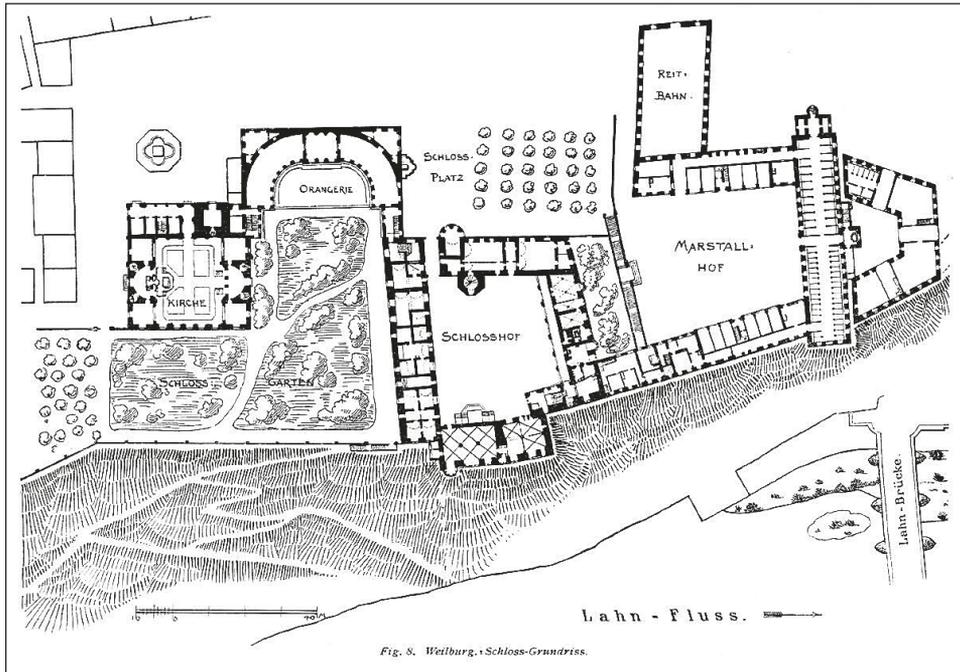


Abb. 12: Grundriss des Schlossareals in Weilburg mit der Hofkirche. Zeichnung: Ferdinand Luthmer, 1907, http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Luthmer_Grundriss_Schloss_Weilburg.jpg [25.04.2014].